

Bundesinstitut für Risikobewertung
Expositionsbewertung von gefährlichen Produkten
Max-Dohrn-Straße 8-10

10589 Berlin

Datum

Änderungsmitteilung eines Gemisches eines Biozidprodukts

(Änderungsmitteilung nach § 16 e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)

A. Name der Firma, Anschrift

Handelsname des Gemisches/Biozid-Produkts

B. Vom BfR erteilte Produkt-/Mitteilungsnummer

C. Das Gemisch/das Biozid-Produkt wird ab dem _____ endgültig nicht mehr in den Verkehr gebracht.

Die Zubereitung/das Biozid-Produkt wird ab dem _____ erstmalig in der nachfolgend dargestellten Form in den Verkehr gebracht.

D. Angaben zu den Nummern 1 bis 13 des Formblattes zur erstmaligen Mitteilung, die sich gegenüber der letzten Mitteilung geändert haben. Geänderte Konzentrationen sind nur anzugeben, wenn sich die Konzentration bei Stoffen nach 3a) um mehr als 10%, bei Stoffen nach 3 b) um mehr als 20% des angegebenen Wertes (relativ) geändert hat. Ist eine Angabe in einer der unter 3a) oder 3b) angegebenen Konzentrationsstufen erfolgt, ist eine Änderungsmeldung notwendig, wenn diese Konzentrationsstufe verlassen wurde. Ist wegen produktionsbedingt üblicher Schwankungen eine Konzentrationsbereichsangabe erfolgt, ist eine Änderungsmitteilung notwendig, wenn der angegebene Konzentrationsbereich verlassen wurde.

E. Merkmale, an denen sich die ursprüngliche und das geänderte Gemisch/ursprüngliche und geänderte Biozid-Produkt eindeutig unterscheiden lassen (z.B. Verpackungscode, Farbe)